

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 37. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.09.2017

Beginn: 19:00 Uhr Ende 20:15 Uhr

Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Mitglieder des Stadtrates

Binder, Gerhard Bogner, Josef Brandmüller, Wolfgang Delacroix, Gerlinde 2. Bgmin. Fitz, Erna Großmann, Wolfgang Höffler, Andreas Hollweck, Sieglinde Leidl, Josef Mayer, Josef Meil, Maria Meissner, Christian Meyer, Roland 3. Bgm. Neumeyer, Josef Rackl, Manfred Stadler, Maximilian

Steindl, Erich Stork, Werner

Wolfrum, Erhard

Zeller, Stephan

Ortssprecher

Bauer, Wilfried Köbl, Benjamin Schmid, Christian Stemmer, Horst Waldmüller, Siegfried Zaigler, Michael Zenk, Ingeborg

Schriftführer

Buchberger, Reinhard

Verwaltung

Lang, Manfred Pospischil, Brigitte

Weiterhin anwesend:

Architekt Drexl (zu TOP 2)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ortssprecher

Bauer, Birgit
Brendel, Anton
Eibner, Harald
Grabmann, Martin
Großhauser, Georg
Meier, Karl
Neumeyer, Michael
Seger, Joseph
Simon, Georg
Straubmeier, Konrad
Waffler, Adalbert
Weidinger, Reinhard

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- **1** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2017
- 2 Dorferneuerung Wallnsdorf, Vorstellung des Dorferneuerungsplanes- Bera- 2017/360 tung und Beschlussfassung
- 3 Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Berching (Informationsfreiheitssatzung) Beratung und Beschlussfassung
- 4 Bestellung von Feuerwehrkommandanten für die FFW Plankstetten Beratung **2017/347** und Beschlussfassung
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen in Holnstein Beratung und Beschlussfas- 2017/352 sung
- 6 Vergabe Drehleiter für die FFW Berching Beratung und Beschlussfassung 2017/359
- 7 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2017

Mehrheitlich beschlossen Ja: 18 Nein: 2

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2017 wird genehmigt.

2 Dorferneuerung Wallnsdorf, Vorstellung des Dorferneuerungsplanes-Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Eisenreich erläutert dem Stadtrat die Angelegenheit. Er begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Architekt Drexl und erteilt diesem das Wort.

Architekt Drexl stellt dem Stadtrat den Dorferneuerungsplan ausführlich vor. Der Plan wurde den Mitgliedern des Stadtrates vor der Sitzung in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Stadtratsmitglied Rackl erscheint um 19.05 Uhr zur Sitzung.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 2,2 Mio. € abzüglich ca. 800.000,-- € für den Umbau der Staats- und Kreisstraße.

Da dem Amt für Ländliche Entwicklung freie Mittel zur Verfügung stehen, soll die Anordnung der Dorferneuerung noch 2017 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Fertigstellung des Dorferneuerungsplanes.

Hierzu ist zu klären, ob eine realisierbare Lösung für den Umbau der Staats- und Kreisstraße zustande kommt bzw. wie hoch eine Kostenbeteiligung der Stadt Berching sein wird.

Wenn die Siedlungsstraßen im Dorferneuerungsplan enthalten sind, ist zu klären, ob sie als Ersterschließung (dann keine Kostenbeteiligung des ALE) oder als Straßenausbau (Restkosten nach Abzug der Ausbaubeiträge werden vom ALE gefördert) behandelt werden.

Außerdem ist die Aufstellung einer Prioritätenliste durch die Stadt erforderlich.

Bezüglich des notwendigen und gewünschten Fußwegs an der Engstelle der Kreisstraße informieren Herr Drexl und Stadtratsmitglied Fitz darüber, dass die betroffenen Anlieger die erforderlichen Grundstücksflächen nicht zur Verfügung stellen.

Stadtratsmitglied Mayer ist hierzu der Auffassung, dass in dieser Frage auch die, in der Schule für die Schulwegsicherheit beauftragte Lehrkraft eingebunden werden könnte. Ferner sollte sich die Verwaltung gemeinsam mit den Kreisräten dafür einsetzen, dass der Fußweg auf Kosten des Landkreises gebaut wird.

Einstimmig beschlossen

Dem Dorferneuerungsplan Wallnsdorf wird wie mit den Dorfbewohnern erarbeitet im Grundsatz zugestimmt.

Als weitere Schritte werden zusammen mit den Dorfbewohnern einzelne Maßnahmen aus dem Dorferneuerungsplan ausgewählt, die baulich und finanziell umgesetzt werden sollen. Anschließend sind Angebote für Planungsleistungen einzuholen.

Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Berching (Informationsfreiheitssatzung) - Beratung und Beschlussfassung

Auf Initiative des Bayerischen Journalisten-Verbandes, Ortsverband Neumarkt i.d.OPf. befasst sich der Kreisverband Neumarkt i.d.OPf. des Bayerischen Gemeindetages seit geraumer Zeit mit dem Erlass sogenannter Informationsfreiheitssatzungen.

Eine Arbeitsgruppe des Kreisverbandes, bestehend aus den Bürgermeistern Horst Kratzer, Postbauer-Heng, Bernhard Kraus, Velburg, Alois Scherer, Deining und Ludwig Eisenreich, Berching, haben hierzu eine Art Mustersatzung erarbeitet, die in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage) auch mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. abgestimmt ist.

Mit Schreiben vom 07.08.2017 wurde die Mustersatzung den Landkreisgemeinden vom Kreisverbandsvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetages zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass es dem jeweiligen Gemeindegremium überlassen bleibt, die Vorlage unverändert, modifiziert oder gar nicht zu beschließen.

Stadtratsmitglied Mayer stellt fest, dass seine Fraktion der vorgeschlagenen Satzung zustimmen wird, obwohl einige Schwachstellen erkannt werden.

So sollten insbesondere auch Pressevertretern ein Auskunftsrecht in der Satzung eingeräumt werden.

Beanstandet wird auch der Verweis auf die Kostensatzung samt Kostenverzeichnis der Stadt Berching, die im Übrigen nicht auf der Homepage veröffentlicht ist. Der Bürger sollte wissen, welche Kosten bei Anwendung der Satzung auf ihn zukommen. Diesbezüglich wird ein Nachbesserungsbedarf erkannt.

Stadtratsmitglied Stork schlägt vor, die Gültigkeit der Satzung bis 30.09.2020 festzulegen, damit der neugewählte Stadtrat ohne Zeitdruck über eine Weiterführung entscheiden kann.

Einstimmig beschlossen

Dem Erlass einer Informationsfreiheitssatzung entsprechend dem vorliegenden Entwurf, der Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage der Niederschrift beigefügt ist, wird zugestimmt. Die Laufzeit wird jedoch bis 30.09.2020 festgelegt.



Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Berching

Informationsfreiheitssatzung

Die Stadt Berching erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jeder Gemeindeangehörige der Stadt Berching (Art. 15 Abs. 1 GO) hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (3) Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt ist.
- (4) Auskunftsansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. Amtliche Information:

Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

2. Dritte:

Alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und die nicht selbst Antragsteller sind.

3. Informationsträger:

Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vollständigen Postanschrift gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll an den Ersten Bürgermeister der Stadt Berching gerichtet werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person innerhalb der in § 5 Abs. 1 gesetzten Frist mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut, andernfalls wird der Antrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang des Hinweises auf die unzureichende Präzisierung aus formalen Gründen abgelehnt. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Gemeinde sie entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

- (3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 6) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 und 2 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange
 - a) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 - b) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten Dritter handelt.
 - c) es sich bei den Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 - d) es sich bei den Informationen um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses).
 - e) die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess, insbesondere auch den Ablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinar-verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden könnte oder
 - f) der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Berching (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft und endet am 30.09.2020. Der Stadtrat entscheidet dann über eine Verlängerung.

Berching, ... Stadt Berching

Eisenreich Erster Bürgermeister

Bestellung von Feuerwehrkommandanten für die FFW Plankstetten - Beratung und Beschlussfassung

Am 27.07.2017 wurde bei der FFW Plankstetten die Neuwahl der Kommandanten durchgeführt. Es wurden Matthias Preischl zum 1. Kommandanten und Maximilian Huber zum 2. Kommandanten gewählt.

Nach Artikel 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes sind die neuen Kommandanten vom Gemeinderat zu bestätigen.

Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass die Gewählten die Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Die fehlenden Lehrgänge zum Gruppenführer und für das Leiten einer Feuerwehr sind innerhalb von 12 Monaten nachzuweisen. (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG).

Unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften weist Stadtratsmitglied Stork darauf hin, dass der neugewählte 2. Kommandant die Voraussetzungen für dieses Amt nicht erfüllt.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 19 Nein: 2

Herr Matthias Preischl wird als 1. Kommandanten und Herr Maximilian Huber wird als 2. Kommandant der FFW Plankstetten bestätigt.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen in Holnstein - Beratung und Beschlussfassung

Bei der Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamtes, der Polizeiinspektion Neumarkt und der Stadt Berching wurden zwei Anträge für den Ortsteil Holnstein begutachtet.

Von der Regens Wagner Holnstein wurde der Antrag für einen Zebrastreifen in der Regens-Wagner-Straße auf Höhe der beiden Betriebsgebäude gestellt.

Da hier die Richtlinien für Zebrastreifen (§26 Nr. VI. VwV-StVO) nicht ausreichen, wurde von Landratsamt und Polizei vorgeschlagen, dass in diesen Bereich vom Ortskern kommend die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert und ein Schild "Achtung Fußgänger" aufgestellt wird. Von der Staatstraße kommend soll auch ein Schild "Achtung Fußgänger" angebracht werden.

Auch wurde für die Regens-Wagner-Straße ab der Straße "Am Felsen" bis zur abknickenden Vorfahrtsstraße nach Butzenberg/Altmannsberg eine Beschränkung auf 30 km/h vorgeschlagen.

Stadtratsmitglied Meissner bestätigt, dass aus Sicht der Ortschaft damit eine befriedigende Lösung an den genannten Stellen erreicht werden kann.

In Bezug auf den gewünschten Zebrastreifen sollte nach Auffassung von Stadtratsmitglied Mayer geprüft werden, ob behinderten Menschen im Hinblick auf das erforderliche Fußgänger- und Verkehrsaufkommen nicht ein höherer Faktor angerechnet werden kann.

Einstimmig beschlossen

Den vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Anordnungen im Ortsteil Holnstein wird zugestimmt.

Vergabe Drehleiter für die FFW Berching - Beratung und Beschlussfassung

In der Stadtratssitzung vom 07.10.2015 wurde die Anschaffung einer neuen Drehleiter für die FF Berching beschlossen.

Im Rahmen einer interkommunalen Beschaffung haben sich die Städte Regensburg, Berching und Bogen, sowie die Gemeinde Hemau und die Märkte Lappersdorf und Regenstauf zu einer gemeinsamen Beschaffung von insgesamt sieben Feuerwehrfahrzeugen mit vollautomatischen Drehleitern zusammengeschlossen.

Es wurde eine europaweite Ausschreibung vom Vergabeamt der Stadt Regensburg in einem offenen Verfahren durchgeführt.

Bei der Ausschreibung zu Los 1 (Fahrgestell für Hubrettungsfahrzeuge) ist das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen.

Für Los 2 (Hubrettungsfahrzeug Drehleiteraufbau) wurden zwei Angebote abgegeben. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung hat die Firma Magirus GmbH das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Für die Stadt Berching beläuft sich das Ausschreibungsergebnis auf 478.015,86 €.

Für das Los 3 (Feuerwehrtechnische Beladung) wurden vier Angebote abgegeben. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung hat die Firma Furtner & Ammer KG das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Für die Stadt Berching beläuft sich das Ausschreibungsergebnis auf 20.669,94 €.

Von der Regierung der Oberpfalz wurde am 20.05.2016 die vorzeitige Beschaffung bewilligt und eine Zuwendung in Höhe von 247.500,-- € in Aussicht gestellt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für das Los 1 (Fahrgestell für Hubrettungsfahrzeuge) Angebote in Höhe von rd. 85.000,-- € (netto) erwartet werden.

Einstimmig beschlossen

Für die Anschaffung einer Drehleiter für die FF Berching wird das Los 2 (Hubrettungsfahrzeug Drehleiteraufbau) an die Firma Magirus GmbH zum Angebotspreis in Höhe von 478.015,86 € und das Los 3 (Feuerwehrtechnische Beladung) an die Firma Furtner & Ammer KG zum Angebotspreis von 20.669,94 € vergeben.

7 Berichte und Anfragen

Fehlanzeige

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Ludwig Eisenreich Erster Bürgermeister Reinhard Buchberger Schriftführung